

613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (572 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle);

über den Gesetzesantrag des Bundesrates vom 3. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Art. V des Bundesgesetzes vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 323 (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle), geändert wird (448 der Beilagen) und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird (11. SchOG-Novelle) (145/A)

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Überführung der Schulversuche zur Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen durch Schaffung von typenbildenden alternativen Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen, um den Schülern besser Wahlmöglichkeiten zu bieten.
2. Anpassung der Regelungen betreffend Klassenschnitzlerzahlen für die mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe an die diesbezüglichen Regelungen in den anderen Schulartbereichen.
3. Verbesserung der allgemeinen Schulversuchsgrundlage unter besonderer Betonung der Schulversuche zur inneren Schulreform.
4. Besondere Schulversuchsgrundlage zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Weiters hat der Bundesrat am 3. Dezember 1987 einen Gesetzesantrag eingebracht (448 der Beilagen) und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Bei blinden und hochgradig sehbehinderten Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen

Gründen an allgemeinen Schulen verbleiben oder höhere Schulen bzw. Akademien und Universitäten besuchen, ist die Bereitstellung geeigneter Lehrmittel, insbesondere von Texten oder Büchern, sowie die Bereitstellung technischer Hilfsmittel eine unumgängliche Voraussetzung für das Gelingen eines integrativen Schulbesuches. Am Bundes-Blindenerziehungsinstitut als Einrichtung des Bundes sollten daher in Form einer Lehrmittelzentrale die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß diese Unterstützungen gewährt werden können.“

Am 24. Feber 1988 legten die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, Mag. Karin Praxmarer und Genossen einen Initiativantrag zur Novellierung des Schulorganisationsgesetzes dem Nationalrat vor, der dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, und begründeten diesen Initiativantrag auszugsweise wie folgt:

„Schulversuche zur Integration Behinderter sind vor allem deshalb zu forcieren, weil es sich gezeigt hat, daß gemeinsame Bildung positive Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung gegenseitigen Verständnisses und sozialer Verhaltensweisen hat. Es ist daher zu erproben, in welchem Ausmaß die Integration behinderter Kinder möglich ist und welche Unterrichtsformen (methodisch, didaktisch, organisatorisch) eine optimale Integration ermöglichen.“

Nun ist es zwar derzeit auf Grund des § 7 SchOG möglich, integrative Schulversuche durchzuführen, doch ist die derzeitige Zahl zu gering, um möglichst bald gesicherte Erkenntnisse gewinnen zu können. Vor allem konzentrieren sich die derzeit laufenden Schulversuche im Pflichtschulbereich, doch muß es auch Ziel sein, behinderten Kindern die Chancen zu einer höheren Bildung zu eröffnen. Die Einführung des neuen § 7 a soll daher den politischen Willen zum Ausdruck bringen, sich innerhalb der Schulversuchstätigkeit den Bedürfnissen der Schwächsten zuzuwenden.“

Der Unterrichtsausschuß hat diese drei Vorlagen erstmals in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 der Vorberatung unterzogen. Über alle drei Vorlagen berichtete der Abgeordnete Mrkvicka. Den Verhandlungen wurde die Regierungsvorlage 572 der Beilagen zugrunde gelegt.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer, Matzenauer, Dr. Mayer, Wabl, Mag. Haupt, Stricker, Dr. Gertrude Brinek, Bayr, Mag. Dr. Höchtl, Mag. Evelyn Messner, Adelheid Praher, der Ausschußobmann Mag. Schäffer sowie der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Mag. Karin Praxmarer sowie eines weiteren gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer und Mag. Schäffer mit Mehrheit angenommen. Vier Abänderungs- bzw. Zusatzanträge des Abgeordneten Wabl hingegen fanden keine Mehrheit; desgleichen ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Mag. Haupt.

Ein gemeinsamer Entschließungsantrag der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Mag. Karin Praxmarer wurde einstimmig angenommen.

Mit der Beschlußfassung gilt der Gesetzesantrag des Bundesrates (448 der Beilagen) und der Initiativantrag (145/A) als miterledigt.

Bemerkt wird, daß ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hinsichtlich seiner Artikel I bis IV sowie des Artikels VI den besonderen Beschlußerfordernissen des Artikels 14 Abs. 10 B-VG unterliegt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Mrkvicka gewählt.

Im übrigen traf der Unterrichtsausschuß folgende Feststellung:

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Bestimmungen betreffend die Wahlpflichtgegenstände an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule einem schulstufenübergreifenden Angebot nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (572 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1988 05 31

Mrkvicka

Berichterstatter

Mag. Schäffer

Obmann

/1

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 572 der Beilagen

1. Die Einleitung des Art. I Z 1 hat zu lauten:
„Im § 6 Abs. 3 lautet der vorletzte Satz:“
2. In Art. I hat die Einleitung der Z 5 zu lauten:
„§ 37 Abs. 3 und 4 lautet:“
In Art. I Z 5 ist nach Abs. 3 folgender Abs. 4 einzufügen:
„(4) Für Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion sowie für Wehrpflichtige, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem im Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.“
3. Art. I Z 7 hat zu lauten:
„7. § 38 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Höheren Internatsschulen können auch als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen geführt werden.““
4. In Art. I Z 11 treten an die Stelle des § 40 Abs. 6 2. Satz folgende Sätze:
„Die Aufnahme in ein Gymnasium für Berufstätige oder Realgymnasium für Berufstätige oder Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige gemäß § 37 Abs. 3 erfordert die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen. Für die Aufnahme in das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie gemäß § 37 Abs. 4 gelten neben den dort genannten Voraussetzungen die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Oberstufenrealgymnasium sinngemäß.“
5. Im Art. I Z 20 hat § 131 a Abs. 5 zu lauten:
„(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes entspricht.“
6. Im Art. V ist das Zitat des Schulunterrichtsgesetzes wie folgt zu ergänzen:
„BGBl. Nr. 229/1988“.
7. Im Art. VI Abs. 1 Z 1 hat die Wendung „2,“ zu entfallen und hat Z 3 zu lauten:
„3. Artikel I Z 2 sowie 20 bis 22 mit 1. September 1988.“

/ 2

EntschlieÙung

Im Zusammenhang mit der BeschlulÙfassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, die auch Schulversuche für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler vorsieht, wird der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die

eine Versorgung blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler, die keine behinderungsentsprechende Sonderschule besuchen, mit spezifischen Lehrmitteln und technischen Hilfsmitteln sicherstellen. Hierbei sind die Erfahrungen des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes in Wien zu nützen.